

Fördergebietskarte Kärnten

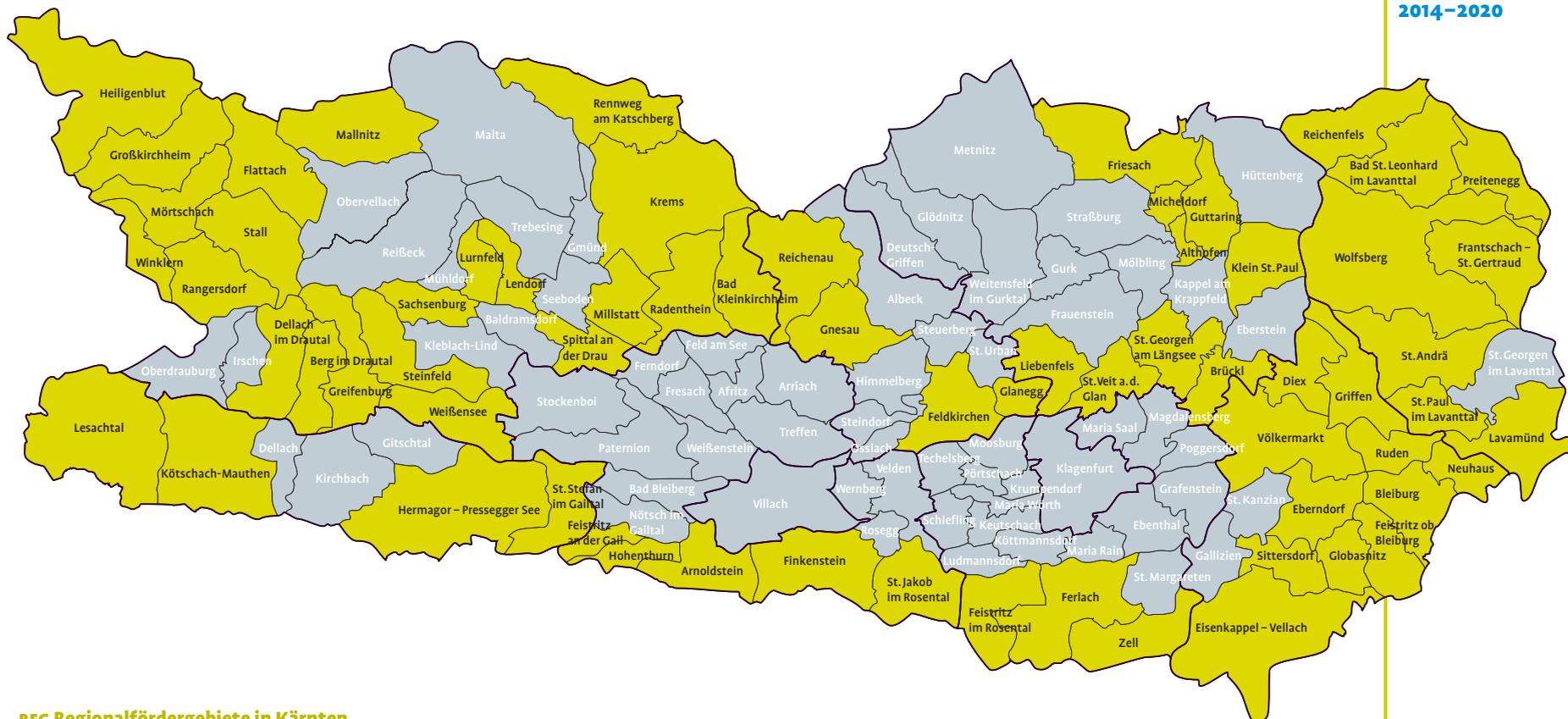
EU-Periode 2014–2020

gültig von 01. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020

KWF

Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020



RFG Regionalfördergebiete in Kärnten

Programmperiode 2014–2020

gemäß Artikel 107 Absatz 3(c) EU-Vertrag

241.660 Personen leben in Regionalfördergebieten

Statistik Austria, Stand 01. Jänner 2013



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Maximal' zulässige Fördersätze für Investitions-Projekte

gemäß EU-Beihilfenrecht ab 01. Juli 2014

Die Standortwahl (RFG Regionalfördergebiete) hat Einfluss auf die Förderhöhe

Förderschwerpunkt	Kleinst- unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Mitarbeiter und	bis 9	10 bis 49	50 bis 249	ab 250
Bilanzsumme	bis 2 Mio EUR	bis 10 Mio EUR	bis 43 Mio EUR	> 43 Mio EUR
oder Umsatz	bis 2 Mio EUR	bis 10 Mio EUR	bis 50 Mio EUR	> 50 Mio EUR
Investitionen	maximal 20%	maximal 20%	maximal 10%	0%
Investitionen im RFG Regionalfördergebiet ²	maximal 30%	maximal 30%	maximal 20%	maximal 10%

¹
In der Praxis gelangen die maximal zulässigen Fördersätze aus Budgetgründen nicht zur Anwendung.

²
Die RFG Regionalfördergebiete in Kärnten, gültig vom 01. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020, sind auf der umseitigen Landkarte in der Farbe Grün gehalten.

Maximal' zulässige Fördersätze für F&E-Projekte²

gemäß EU-Beihilfenrecht ab 01. Juli 2014

Die Standortwahl hat keinen Einfluss auf die Förderhöhe

Förderschwerpunkt	Kleinst- unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Mitarbeiter und	bis 9	10 bis 49	50 bis 249	ab 250
Bilanzsumme	bis 2 Mio EUR	bis 10 Mio EUR	bis 43 Mio EUR	> 43 Mio EUR
oder Umsatz	bis 2 Mio EUR	bis 10 Mio EUR	bis 50 Mio EUR	> 50 Mio EUR
Experimentelle Entwicklung	maximal 45%	maximal 45%	maximal 35%	maximal 25%
Experimentelle Entwicklung in Kooperation ³	maximal 60%	maximal 60%	maximal 50%	maximal 40%

¹
In der Praxis gelangen die maximal zulässigen Fördersätze aus Budgetgründen nicht zur Anwendung.

²
F&E = Forschung und Entwicklung

³
In Kooperation mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Herausgeber und Medieninhaber:
KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds | Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee | T(+43-463) 55 800-0 | www.kwf.at | Austria

Diese Information wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Trotzdem können Satz- und Druckfehler, insbesondere bei einzelnen Zahlenangaben, nicht ausgeschlossen werden.

Der KWF übernimmt für allfällige solche Fehler keine Haftung.
Fassung 08|2014

»De-minimis«-Beihilfe

Die erhöhte Obergrenze für »De-minimis«-Beihilfen beträgt seit 01. Januar 2007 **200.000,- EUR** innerhalb von drei Steuerjahren und umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als »De-minimis«-Beihilfe gewährt werden. Maßgeblich ist der Stichtag der Genehmigung der jeweiligen Beihilfe. Für die Berechnung der Freigrenze sind das laufende Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre heranzuziehen (ein Rumpfwirtschaftsjahr gilt ebenfalls als Steuerjahr).

Zum Beispiel

Für ein Unternehmen mit Bilanzstichtag per 31. Dezember sind für die Berechnung der Freigrenze die genehmigten »De-minimis«-Beihilfen folgender Jahre heranzuziehen:

- 1. Steuerjahr: laufendes Wirtschaftsjahr 2014
- 2. Steuerjahr: 01. Januar bis 31. Dezember 2013
- 3. Steuerjahr: 01. Januar bis 31. Dezember 2012

Details unter

www.kwf.at/de-minimis

Kumulierungsverbot

Für dieselben förderbaren Kosten ist ein **Kumulieren** (Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen) von »De-minimis«-Beihilfen mit anderen (notifizierten) Beihilfen **nur mehr bis zur jeweils zulässigen Maximal-Förderintensität möglich.**